



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft  
der psychosozialen Zentren  
für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.

ABSTRAKT und EMPFEHLUNGEN:

## RICHTLINIE ZUR FESTLEGUNG VON MINDESTNORMEN FÜR DIE AUFNAHME VON ASYLBEWERBERN

### Präambel (9)

Die Bedingungen für die Aufnahme von Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen sollten entsprechend angepasst werden.

- **Die BAFF ist der Meinung, dass die Expertise der Psychosozialen und Behandlungszentren sich besonders dafür eignet, qualifiziert an der Entwicklung und Anpassung der besonderen Bedürfnisse von Folteropfern mitzuarbeiten.**

### Präambel (16)

Dementsprechend werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch in Zusammenhang mit Verfahren anzuwenden, bei denen es um die Gewährung anderer Formen des Schutzes als in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose geht.

### Kapitel II § 5(2) Information

Die Mitgliedsstaaten tragen Sorge, dass (die im Absatz 1 genannten) Informationen (einschließlich Informationen zur medizinischen Versorgung) schriftlich und nach Möglichkeit in einer Sprache erteilt werden, bei der davon ausgegangen werden kann, dass der Asylbewerber sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

- **Durch die Arbeit der Zentren wissen wir: Personen, die unter Einschränkungen (Stressreaktionen oder Angststörungen) leiden, benötigen eine angemessenere Form der Informationsvermittlung, wobei Informationen wiederholt bzw. während jeglicher Prozesse bekräftigt werden müssen.**
- **Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte darauf geachtet werden, dass die Informationen durch unabhängige Einrichtungen wie NGO's und/ oder dem UNHCR gegeben werden.**

### Artikel 7 Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (4)

Die Mitgliedsstaaten dürfen die Gewährung der materiellen Aufnahmebedingungen an die Bedingung knüpfen, dass Asylbewerber ihren ordentlichen Wohnsitz an einem bestimmten Ort haben, der von den Mitgliedsstaaten festgelegt wird. Ein derartiger Beschluss, der von allgemeiner Natur sein kann, sollte jeweils für den Einzelfall und auf der Grundlage der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getroffen werden.

- **Personen, die unter Einschränkungen (Stressreaktionen oder Angststörungen) leiden, benötigen eine angemessenere Aufnahmestruktur in Form von präventiven Stützstrukturen und Behandlungsmöglichkeiten.**
- **Die Berücksichtigung bezüglich der Aufnahmebedingungen und der medizinischen Versorgung setzt den freien Zugang zu Behandlungseinrichtungen (siehe § 7 Bewegungsfreiheit) voraus.**

#### Artikel 8 Familie

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit der Familie, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, so weit wie möglich zu wahren, wenn den Asylbewerbern von den betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen kommen mit der Zustimmung der Asylbewerber zur Anwendung.

- **Personen mit psychischen Störungen sind häufig in besonderer Weise auf die psychosoziale Unterstützung durch Familienangehörige angewiesen oder abhängig.**

#### Artikel 13(2) Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung

Die Mitgliedsstaaten tragen Sorge dafür, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet.

- **Offensichtlich benötigen Personen mit speziellen Bedürfnissen eine individuelle Einschätzung ihrer materiellen Aufnahmebedingungen, welche hinsichtlich ihrer speziellen Bedürfnisse abgestimmt werden muss.**
- **Für Opfer von Folter beispielsweise: Einzelzimmer, Geschlechtertrennung, eine lärmfreie Umgebung, umfassende Berücksichtigung inwieweit jegliche Institutionen denjenigen gleichen, in welchen diese Personen misshandelt wurden (Uniformen, Schlösser, Gitterstäbe etc.)**
- **Möglichkeit einer selbständigen Lebensführung**
- **Wir möchten auf die Formulierung von UNHCR hinweisen: „sichergestellt werden soll sowohl ein für die Gesundheit und das Wohlergehen der Asylbewerber und ihren Familien adäquater Lebensstandard, als auch der Schutz ihrer fundamentalen Rechte“. Die BAFF schließt sich diesen Kommentaren an.**

#### Artikel 13(3)

Die Mitgliedstaaten können die Gewährung aller oder bestimmter materieller Aufnahmebedingungen und der Gesundheitsversorgung davon abhängig machen, dass die

Asylbewerber nicht über ausreichende Mittel<sup>1</sup> für einen Lebensstandard verfügen, der ihnen Gesundheit und den Lebensunterhalt gewährleistet.

- **Jegliche Einschätzungsstandards sollten keine strengeren Kriterien als die der lokalen Bevölkerung beinhalten.**

#### Artikel 14 Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen

- **Die BAFF geht davon aus, dass große Aufnahmeeinrichtungen in der Regel nicht die besonderen Bedürfnisse (entsprechend der Richtlinien) von Folteropfern erfüllen. Wir gehen daher davon aus, dass Folteropfer nicht in großen Aufnahmeeinrichtungen oder in Regionen untergebracht werden, die keine entsprechende Infrastruktur aufweisen, – wir begrüßen dies.**
- **Von besonderer Bedeutung für (psychisch) kranke Menschen sind hier die Erreichbarkeit von spezialisierten Behandlungseinrichtungen und/oder präventive Stützstrukturen.**

#### Artikel 15(1) Medizinische Versorgung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst.

- **Erforderliche Behandlung sollte die Behandlung psychischer Erkrankungen einschließen und ist weiterreichend als die Behandlung einer akuten Erkrankung anzusehen.**
- **Eine Behandlung, die zu früh abgeschlossen wird, kann zu Notfallsituationen führen.**
- **Dieser Artikel muss immer im Zusammenhang mit Artikel 15(2) gesehen werden.**

#### Artikel 15(2)

Die Mitgliedstaaten gewähren Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen<sup>2</sup> die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

- **Die Fachkenntnis bezüglich dieser besonderen Bedürfnisse und die Einschätzung inwieweit Behandlung notwendig ist liegt innerhalb der psychosozialen (Behandlungs-) Zentren und anderen spezialisierten Einrichtungen.**
- **Die Zentren oder andere qualifizierte Experten (Fachwissen in Behandlung von Folgen von Folter/schwere Menschenrechtsverletzungen und interkulturellen Kompetenzen) sollten in regelmäßigen Abständen als unabhängige Experten konsultiert werden und konstruktive Kritik an den Aufnahmeprogrammen einbringen können.**
- **Die BAFF ist der Ansicht, das ‘Sonstige Hilfe’ breit definiert werden und psychologische Dienste (Beratung, Therapie), psychosoziale Beratung/Unterstützung,**

---

<sup>1</sup> ‘Ausreichende Mittel’ bezieht sich hier auf die persönliche finanzielle Situation der Asylbewerber. Dazu könnte sowohl Geld, welches mitgebracht (oder im Aufnahmeland verdient) wurde, als auch die finanziellen Mittel, welche im Herkunftsland hinterlassen wurden, zählen.

<sup>2</sup> Personen, welche ‘besonderer Bedürfnisse’ haben, werden durch Artikel 17(1) definiert.

**sekundär präventive Programme (z.B. Umweltgestaltung, Gemeinschaftsaktivitäten) und ergänzende Angebote, umfassen sollte.**

#### Kapitel IV Bestimmungen betreffend besonders bedürftiger Personen

##### Artikel 17 (1) Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

- **Die BAFF stellt fest, dass die Richtlinie nicht genau festlegt, wie die Mitgliedsstaaten diese besonderen Bedürfnisse berücksichtigen wollen. Daraus ergibt sich für die Mitgliedsstaaten ein klarer Auftrag, die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen in allen Bereichen der nationalen Rechtsvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Wir stellen fest, dass die Aufnahmerichtlinien für die Arbeit der Psychosozialen Zentren eine relevante Grundlage sind und die Mitglieder der BAFF als qualifizierte Ansprechpartner für die praktischen Implikationen dienen können.**
- **Verantwortliche für eine erste Gesundheitsfeststellung benötigen eine umfassende Ausbildung hinsichtlich der psychischen Folgen nach Folter, Vergewaltigung und anderen schwerwiegenden Gewalttaten und kulturspezifischer Merkmale.**
- **Verantwortliche für die Gesundheitsfeststellung von Kindern benötigen eine umfassende Ausbildung hinsichtlich kinderspezifischer psychischer Bedürfnisse als Folge jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausnutzung, Folter, grausamer unmenschlicher und herabwürdigender Behandlung oder den Folgen von bewaffneten Konflikten [18(2)]**
- **Die Berücksichtigung bezüglich der Aufnahmebedingungen und der medizinischen Versorgung setzt den freien Zugang zu Behandlungseinrichtungen (siehe § 7 Bewegungsfreiheit) voraus.**

##### Artikel 17(2)

Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

- **Die Einzelprüfung erfordert einen hohen Standard an Fachkenntnis**
- **Nach Meinung der BAFF sollt diese Einzelfallprüfung von Strukturen des versorgenden Gesundheitswesens (nicht vom BAMF), finanziell verankert im Sozialgesetz, verantwortungsvoll durchgeführt werden.**
- **Es ist sicherzustellen, dass, wenn nötig, für die Arbeit im Gesundheitswesen ausgebildete Dolmetscher hinzugezogen werden.**
- **Die Zentren können ihre Expertise in Form von psychologischen/medizinischen Berichten (Dokumente – lediglich zur Erfassung von gesundheitlichem Zustand – mit keinerlei rechtlichen Implikationen verknüpft), sowie Training/ Fortbildung zur Verfügung stellen.**

- Wenn durch die Einzelfallprüfung eine positive Entscheidung gefällt wurde, muss der Zugang zu Behandlung automatisch erfolgen.
- Daraus folgt, dass ein Mechanismus entwickelt werden muss, der sicherstellt, dass diejenigen, die die Einzelprüfungen durchführen, dies unabhängig von internen oder äußeren (materiellen) Zwängen tun können. Ein transparentes und objektives Review-Instrument müsste entwickelt werden, um eine qualifizierte Einzelfallprüfung sicher zu stellen.
- Der UNHCR wünscht eine möglichst frühe Identifikation von Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen. Wir schließen uns dieser Meinung an.

#### Artikel 18(1) Minderjährige

Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.

- Wir stellen fest, dass das Wohl des Kindes nicht näher definiert wird in der Richtlinie.
- Die BAFF empfiehlt die Definition nach der UN-Konvention über das Recht des Kindes.
- Es stellt sich auch die Frage: Wie kann das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden, wenn die Verfahren bestreiten, dass ein Individuum ein Kind ist? Eine angemessene Altersbestimmung ist ein zentraler Aspekt zur Sicherstellung des Wohles des Kindes.
- Die Altersbestimmung ist ein Risikoabschätzungsprozess und erfordert einen multidisziplinären Ansatz, welcher eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nimmt. Dies hat zur Folge, dass das Individuum als Kind behandelt werden muss bis der Beurteilungsprozess abgeschlossen ist. Vereinfachte Modelle der Alterseinschätzung sind wissenschaftlich und ethisch unverantwortbar.

#### Artikel 18(2)

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

- Die BAFF macht die Feststellung, dass das körperliche Alter nicht der einzige Faktor ist. Auch die psychologische Entwicklung und emotionale Reife müssen berücksichtigt werden.
- Nach dem KJHG haben Minderjährige grundsätzlich Zugang zu Leistungen der Jugendhilfe. Die BAFF stellt jedoch fest, dass die Feststellung und die Möglichkeiten zur Rehabilitation bundesweit nicht festgelegt sind und deswegen mangelhaft umgesetzt werden.

#### Artikel 19(1) Unbegleitete Minderjährige

Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen; die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.

- Die BAFF ist der Ansicht, dass gesetzliche Vormünder, die eine angemessene Ausbildung und Fachkenntnisse zu den speziellen Bedürfnissen ihres Klientels haben, sich in fast allen Fällen positiv auf das Wohl des Kindes auswirken. Besonders dann, wenn die Kinder besondere Bedürfnisse haben.
- Die Unterstützung durch Ehrenamtliche ist eine notwendige und wertvolle Ergänzung der gesetzlichen Vormundschaft und sollte von staatlicher Seite gefördert werden. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass staatliche Organe sich der Verantwortung entziehen. Wo Alternativen überlegt werden, muss dies in Konsultation mit Fachleuten aus dem Gesundheitswesen, welche die nötige Expertise (Fachwissen und interkulturelle Kompetenz) besitzen, geschehen. Ein transparentes und objektives Review-Instrument müsste entwickelt werden, um einen förderlichen Ablauf zu garantieren.

#### Artikel 20 Opfer von Folter und Gewalt

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Behandlung erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.

- Die BAFF will hier explizit die Kommentare des UNHCR's unterstützen: „Es sind Mechanismen nötig, die zum frühestmöglichen oder – nötigen Zeitpunkt nach Einreise eine Identifikation von Überlebenden von Folter und Gewalt erlauben. Die Behandlung von solchen Personen sollte spezialisiertem medizinischem Personal und Institutionen übergeben werden.“

#### Schäden

- Die BAFF verweist auf die Verwendung des Wortes 'Schäden' statt 'Verletzungen' und ist der Ansicht, dass der Begriff 'Schäden' die Verfassung unserer Klienten besser beschreibt. Beispielsweise kann jemand „geschädigt sein“ indem sie - obwohl ehemals gut sorgende Mutter - nach dem Trauma nicht mehr gut in der Lage ist, für die Kinder zu sorgen.
- 'Schäden' können sichtbar und/oder unsichtbar sein.
- Ausgehend von der kollektiven Erfahrung der Zentren in Deutschland oder auch in anderen europäischen Ländern, sind wir der Meinung, dass die 'Schäden' permanenter Natur sein können und sich von 'Verletzungen/Wunden' (ob körperlicher oder psychischer Natur) unterscheiden, indem sie behandelt, aber nicht zwangsläufig geheilt werden können.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung des Wortes 'Schäden' eine rechtliche Dimension beinhaltet, welche einer Einschätzung bedarf, um Kompensations-/Wiedergutmachungs- bzw. Entschädigungsleistungen zu quantifizieren. Dies ist ein wichtiger Aspekt der 'Behandlung' (siehe unten).

#### Erforderliche Behandlung

- Die BAFF ist der Meinung, dass die erforderliche Behandlung für Asylbewerber 'die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben' innerhalb eines interdisziplinären und ganzheitlichen klinischen Ansatzes stattfinden muss und folgende Angebote beinhalten soll: medizinische, soziale, psychologisch/psychotherapeutische, rechtliche (Kompensation/Wiedergutmachung bzw. Entschädigung – siehe oben) und spirituelle Angebote.

- Die erforderliche Behandlung beinhaltet das Hinzuziehen von qualifizierten Dolmetschern für den Fall, dass eine sprachliche Verständigung nicht in ausreichendem Maße möglich ist. Es gelten hierfür die Standards für Dolmetscher im Gesundheitswesen.
- Familiäre und kulturelle Bedürfnisse müssen beachtet werden, um die ‘erforderliche Behandlung’ zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Behandlung dem persönlichen Kontext der Asylbewerber entsprechen muss. Daraus folgt wiederum, dass eine Dokumentation der Lebensgeschichte notwendig ist, um eine adäquate Einschätzung der ‘erforderlichen Behandlung’ und materiellen Bedürfnisse zu gewährleisten.
- Die BAFF ist der Ansicht, dass eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Dienstleistungen, die der lokalen Bevölkerung angeboten werden, herrschen muss.
- Die BAFF versteht ‘erforderliche Behandlung’ auch als wichtiges Element der ‘Tertiären Prävention’ von Folter (wobei ‘Primärprävention’ die Förderung von Gesundheit und Vermeidung von Risikofaktoren durch Menschenrechtserziehung bedeutet, welche das Ziel verfolgt, Folter und schwere Menschenrechtsverletzungen zu eliminieren).
- ‘Sekundärprävention’ bedeutet ein frühzeitiges Erkennen der speziellen Bedürfnisse [durch eine adäquate Einzelprüfung - siehe oben] derer, die zur Risikogruppe chronischer Schädigung und Retraumatisierung gehören. ‘Tertiäre Prävention’ verlangt nach Sicherheit und ‘angemessenen materiellen Aufnahmebedingungen’ für die erforderliche Behandlung der Folgen von Folter, um eine Verringerung von Komplikationen und Minderung der langanhaltenden negativen Auswirkungen herbeizuführen.
- Die BAFF ist der Ansicht, dass die ‘erforderliche Behandlung’ durch qualifizierte Kliniker durchgeführt werden muss. Diese Expertise findet sich momentan hauptsächlich innerhalb der Psychosozialen- und Behandlungszentren, die sich in der BAFF zusammengeschlossen haben.
- Um den Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen, ist die BAFF der Ansicht, dass die spezialisierten klinischen Angebote für Asylbewerber innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erweitert werden müssen. Während allgemeine Gesundheitsleistungen bereits angeboten werden können, müssen viele der klinischen Fachleute ausgebildet und akkreditiert werden. Mindeststandards für diese Spezialisten beinhalten Wissen über:
  - Trauma
  - Psychische Schäden, welche durch extreme Menschenrechts-verletzungen und Folter verursacht werden
  - Interkulturelle Fähigkeiten
  - Menschenrechtskontext
  - Spezifische Behandlung für diejenigen mit besonderen Bedürfnissen

#### Artikel 26 Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 6. Februar 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### Finanzierungsimplicationen zur Umsetzung

**Die BAFF begrüßt die Richtlinie, möchte allerdings sicherstellen, dass die zusätzlichen Arbeitsaufgaben nicht durch die bisher nur sehr begrenzt existierende Finanzierung der Zentren getragen werden muss.**

**Berlin, April 2005  
Elise Bittenbinder  
Vorsitzende der BAFF**